

Unterrichtung

Hannover, den 04.12.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Förderung der Kindertagesbetreuung bündeln und vereinfachen

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11763 Nr. 34

Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 - Drs. 19/2564 II Nr. 6 n - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.12.2023.

Antwort der Landesregierung vom 28.11.2023

Mit Entschließungsantrag vom 06.07.2021, Drs. 18/9650, hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, „in den nächsten fünf Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Konzept für eine Reform der Finanzhilfe mit dem Ziel zu erarbeiten, die Finanzhilfe nach Möglichkeit stärker zu bündeln...“.

Eine Vereinfachung des komplexen Finanzierungssystems hat erhebliche Auswirkungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten. Diese Auswirkungen sind auch mit Blick auf das in Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip zu überprüfen.

Die Forderung, die Förderung der Personalausgaben im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) zukünftig zu bündeln, wird grundsätzlich befürwortet. In der Vergangenheit sind bereits verschiedene freiwillige Leistungen in gesetzliche Regelungen überführt worden. Die Förderung der Kindertagespflege über eine Richtlinie wurde zum 01.08.2021 von einer dauerhaften Finanzierung auf gesetzlicher Grundlage (§§ 34, 35 NKiTaG) abgelöst. Zeitgleich wurde auch die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung in § 30 NKiTaG aufgenommen, mit der die bisherige Förderung der Ausbildungskräfte über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (RL Qualität in Kitas) in das Gesetz überführt wurde.

Dabei kann die Landesregierung nicht in jedem Fall einen gesetzlichen Förderanspruch schaffen. Dafür muss sichergestellt sein, dass Mittel auch dauerhaft zur Verfügung stehen. Aufgrund des stetigen Aufwuchses an Aufgaben im Bereich der frühkindlichen Bildung und des damit einhergehenden stärkeren finanziellen Engagements des Bundes hat sich das Volumen der Ausgaben für den Bereich der frühkindlichen Bildung signifikant auf mittlerweile ca. 1,6 Milliarden Euro pro Jahr erhöht. Die darin enthaltenen Bundesmittel werden in der Regel zeitlich befristet zur Verfügung gestellt und ihr Abruf ist an teils sehr konkrete Vorgaben zum Mitteleinsatz gebunden. Diese Befristung muss bei der Ausschüttung der Mittel weitergegeben werden und macht folglich die Implementierung eines gesetzlichen Anspruchs unmöglich. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ (KiQuTG). Für die Jahre 2019 bis 2022 hatte der Bund über das KiQuTG befristet Mittel für den Ausbau der Qualität in der Kindertagesbetreuung bereitgestellt. Auf dieser Grundlage wurden die Mittel u. a. für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagebetreuung befristet über die RL Qualität in Kitas zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung sieht den Bund auch weiterhin in der Verantwortung, die Länder beim Ausbau der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen und hatte sich daher dafür eingesetzt, dass die Mittel des KiQuTG über das Jahr 2022 hinaus verstetigt werden. Der Bund hat mit dem zweiten Kita-Qualitätsgesetz wiederum nur Mittel für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund werden nach Auslaufen der RL Qualität in Kitas die Mittel nochmals befristet für zwei

volle Kindergartenjahre über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung“ (RL Qualität in Kitas 2) weitergereicht.

Die beabsichtigte dauerhafte Verankerung der Finanzierung der Sprach-Kitas nach dem Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30.06.2023 war aufgrund ungesicherter Finanzierung aus Landesmitteln nicht umsetzbar. Die finanzielle Absicherung der Sprach-Kitas erfolgt im Wesentlichen aus Bundesmitteln des zweiten Kita-Qualitätsgesetzes und wird über die bis zum 31.07.2025 befristete Förderung nach der Richtlinie Sprach-Kitas umgesetzt.

Vorbehaltlich einer dauerhaften Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel ist beabsichtigt, die Inhalte der genannten Richtlinien nach deren Auslaufen ab 01.08.2025 auch dauerhaft gesetzlich zu regeln. Hier bleiben die Modalitäten der von der Bundesregierung angekündigten finanziellen Beteiligung für die Steigerung der Kita-Qualität über 2024 hinaus im Rahmen der beabsichtigten Überführung des Kita-Qualitätsgesetzes in ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) abzuwarten.

Neben diesen konkreten Zwängen aufgrund der Abhängigkeit von Bundesmitteln stehen auch Landesmittel teilweise nur vorübergehend zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden Projekte realisiert, mit denen das Land über finanzielle Anreize seine Steuerungsaufgabe wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund kann eine Förderung in Bereichen, in denen eine Verstärkung des Mittelflusses nicht gewährleistet werden kann, nur über Zuwendungsrichtlinien erfolgen.